

Odernheim am Glan, 16.02.2023

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“

Ortsgemeinde: **ODERNHEIM AM GLAN**

Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**

Verfasser: **Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Aufgabenstellung	3
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 HABITATBESCHREIBUNG	6
3.1 Plangebiet	6
3.2 Näheres Umfeld	7
4 AUSSCHLUSSVERFAHREN	7
5 POTENZIALABSCHÄTZUNG	8
5.1 Farn- und Blütenpflanzen	8
5.2 Insekten	8
5.2.1 Käfer	8
5.2.2 Schmetterlinge	8
5.3 Amphibien	9
5.4 Reptilien	10
5.5 Säugetiere	10
5.6 Avifauna	13
6 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF)	15
7 ERFASSUNGSBEDARF	17
8 ZUSAMMENFASSUNG	18
9 LITERATUR	19
10 FOTODOKUMENTATION	20

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan plant am Rande der Ortslage auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten bzw. mit Gehölzen bewachsenen Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten. Der Standort der geplanten Bebauung ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets schwarz markiert (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, leicht bearbeitet)

1.2 Aufgabenstellung

Für das Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung neben der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG auch der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das vorliegende Dokument trifft auf Grundlage einer Auswertung allgemein verfügbarer Art Daten und einer ökologischen Übersichtsbegehung vom 26.11.2021 eine Einschätzung über mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung am geplanten Standort. Zusätzlich werden der faunistische Erfassungsbedarf abgeschätzt und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschlagen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung, da je nach Umfang und Art der Planung ggf. erst nach Abschluss unter Umständen notwendiger Erfassungen eine endgültige Aussage über Konflikte mit dem Artenschutzrecht getroffen werden kann.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die in Rheinland-Pfalz gem. LUWG (2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6212 Meisenheim hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

3 HABITATBESCHREIBUNG

Eine Fotodokumentation der Habitatstrukturen im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung ist der Übersichtlichkeit halber am Ende des Dokuments in Kapitel 10 zu finden.

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortsgemeinde Odernheim am Glan zwischen Kirchweg und Staudernheimer Straße bzw. Fahrraddraisinenstrecke (s. Abbildung 2). Die nördliche Hälfte wird aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet (Acker bzw. Grünland, s. Abbildung 4 bis Abbildung 6). Der südliche Bereich ist mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen; hier führt ein schmaler Pfad quer hindurch bis zur Unterführung der Staudernheimer Straße (s. Abbildung 7 und Abbildung 8). Im Osten liegen ein Schotterparkplatz (s. Abbildung 9) sowie eine mit Bänken ausgestattete Rastmöglichkeit für Spaziergänger und Radfahrer (s. Abbildung 10). Das Gelände ist weitgehend eben, im Süden befindet sich zwischen Pfad und Draisinenstrecke ein kleiner Wall. Zwischen Rastmöglichkeit und Acker liegt ebenfalls ein kleiner Geländesprung, der durch eine Mauer gestützt wird (s. Abbildung 11 und Abbildung 12).

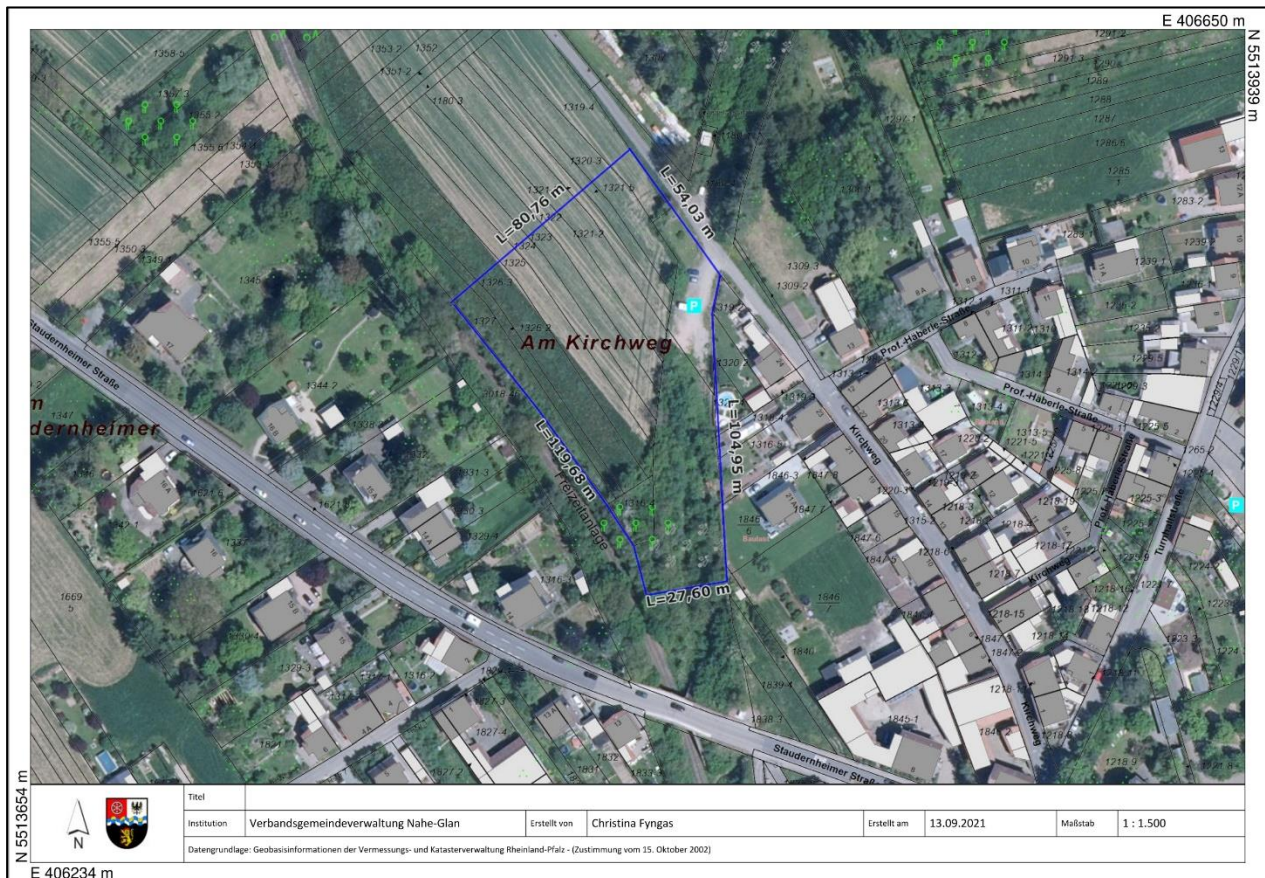


Abbildung 2: Plangebiet (blau umrandet) und nähere Umgebung im Luftbild (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

3.2 Näheres Umfeld

Im Norden der Planung verlaufen die landwirtschaftlichen Flächen weiter bis zu einem Schrebergarten mit altem Baumbestand (s. Abbildung 5). Im Nordosten grenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg an das Plangebiet an, dahinter liegen Gehölze, Gartenflächen sowie eine Fläche, auf der Brennholz gelagert wird (s. Abbildung 13). Im Osten befindet sich Wohnbebauung, im Süden die Staudernheimer Straße. Im Westen verläuft die Fahrraddraisinenstrecke, deren Böschungen im Bereich der Planung mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist (s. Abbildung 14). Dahinter befinden sich große Gärten mit teilweise altem Baumbestand sowie lockere Wohnbebauung. Etwa 70m nördlich fließt der Glan (s. Abbildung 15).

Odernheim am Glan ist umgeben von einer sehr strukturreichen Landschaft, die durch Weinberge und Weinbergbrachen, Feldgehölze und Feldhecken, Streuobstwiesen, Äcker und Grünland sowie Waldflächen geprägt ist. Besonders hervorzuheben ist der durch die Ortschaft fließende und von Gehölzstrukturen begleitete, naturnah ausgeprägte *Glan*.

4 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Für die nach FFH-Anhang IV geschützten Vertreter der Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) besteht im Plangebiet kein Habitatpotenzial. Da in den Glan und seine Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung potenzieller Habitate dieser Artengruppen nicht vorhanden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden in den folgenden Ausführungen daher nicht weiter berücksichtigt.

5 POTENZIALABSCHÄTZUNG

Im Folgenden werden nur diejenigen Arten(-gruppen) betrachtet, die auf Grundlage der erfassten Habitatstrukturen (s. Kap. 3) potenziell im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum vorkommen könnten. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Artdaten ausgewertet.

5.1 Farn- und Blütenpflanzen

Gemäß den einschlägigen Datenquellen (BFN 2021a, BFN 2021b) liegen für das TK-Messtischblatt 6212 und seine Nachbar-Messtischblätter keine Nachweise von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen solcher Arten ist daher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird im Rahmen der Umweltprüfung auf Vorkommen von geschützten Pflanzenarten untersucht.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ggf. sind für die Artengruppe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Insekten

5.2.1 Käfer

Von den nach FFH-Anhang IV geschützten Käferarten sind keine Vorkommen im TK-Messtischblatt 6212 Meisenheim bekannt (s. Tabelle 1). Zudem sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten vorhanden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 1: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ¹
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	Anh. II, IV	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Anh. II, IV	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Anh. II, IV	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II*, IV	-

5.2.2 Schmetterlinge

Das Plangebiet liegt in den Vorkommensbereichen von drei FFH-Anhang-II-Arten der Artengruppe Schmetterlinge: Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die Haarstrangwurzeleule ist eng an ihre Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang, und an trockene Magerstandorte gebunden.

Auch der Quendel-Ameisenbläuling benötigt besondere Strukturen, die vor allem an Magerstandorten vorkommen: große Bestände an Thymian oder Dost, an denen er seine Eier ablegen kann.

¹ Quellen: BFN (2021a), LFU (2021a), LFU (2021b)

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt eine Vielzahl von gut besonnten Lebensräumen. Dabei müssen jedoch sowohl Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen, als auch ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf vorhanden sein.

Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld kann aufgrund der Habitat-ausstattung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das Plangebiet auf Bestände der art-spezifischen Raupen- und Futterpflanzen zu prüfen, um ein potenzielles Vorkommen der drei Schmetterlingsarten abschätzen zu können.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 (1-3) BNatSchG kann für die Arten-gruppe der Schmetterlinge nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ggf. sind für die Artengruppe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Tabelle 2: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ²
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	X

5.3 Amphibien

Amphibien benötigen Feuchthabitate bzw. Primärstandorte. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet bietet daher keine geeigneten Lebensräume für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In potenzielle Amphibienhabitate entlang des Glan wird nicht eingegriffen.

Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

² Quellen: BFN (2021a), POLLICHIA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2021), LFU (2021a), LFU (2021b)

5.4 Reptilien

Das LFU (2021a) gibt für den TK-Quadranten die Arten Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Würfelnatter (*Natrix tessellata*) an.

Die Mauer im Bereich des Ruheplatzes im Osten des Plangebiets (s. Abbildung 11) bietet kleinräumiges Habitatpotenzial für Reptilien. Ebenso gibt es möglicherweise Vorkommen entlang der Gehölzränder im Südwesten sowie im Bereich der besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke.

Sofern in diese Habitate eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. In diesem Fall ist eine Erfassung von Reptilien anzuraten, um den tatsächlichen Bestand zu überprüfen und um die Umfänge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.

Sofern bei einer Erfassung vor Beginn der Baumaßnahmen kein Negativ-Nachweis erfolgt (Ausschluss von Vorkommen), und sich die Bauphase mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet, ist in diesem Zeitraum eine Tötung von Reptilien durch entsprechende Maßnahmen (s. Kapitel 6) zu vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

5.5 Säugetiere

In Tabelle 3 sind die in Rheinland-Pfalz wertgebenden Säugetierarten (ohne Fledermäuse) und ihr Vorkommen im TK-Blatt 6212 aufgeführt (gem. LFU 2021a).

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	-
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	X
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	-
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	X
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

Da der Europäische Biber (*Castor fiber*) an Wasserlebensräume gebunden ist, ist mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu rechnen. Bei Odernheim sind Vorkommen von Bibern bekannt. Biber ernähren sich mitunter zwar auch von Feldfrüchten, entfernen sich bei der Nahrungssuche aber nur wenige Meter vom schützenden Gewässer. Eine Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden. Da vorhabenbedingt zudem nicht in das Gewässer oder in Uferbereiche eingegriffen wird und auch während der Bautätigkeiten nicht mit einer Schädigung von Tieren auszugehen ist, kann eine Betroffenheit von Bibern mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das aktuelle Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) beschränkt sich in Rheinland-Pfalz mittlerweile auf die fruchtbaren Tallagen der Rheinebene (LFU 2021a). Ein

Vorkommen und eine Betroffenheit der Art im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) kommt in den Wäldern rund um Odernheim vor. Da die Art hauptsächlich waldbunden und dazu sehr scheu ist und menschliche Siedlungen meidet, ist eine Nutzung des Plangebiets durch die Art sehr unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt strukturreiche Waldmäntel, lichte Wälder sowie gut mit Waldhabitaten vernetzte Heckenstrukturen und Feldgehölze mit gut ausgebildeter Strauchschicht und ausreichendem Nahrungsangebot. Die Gehölze im Plangebiet weisen damit eine keine gute Habitategnung für die Art auf. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die im Folgenden aufgeführte Einschätzung einer Betroffenheit dieser Art und entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen basiert auf der Annahme, dass die Haselmaus im Plangebiet vorkommt. Alternativ zu einer vorsorglichen Umsetzung von Maßnahmen kann versucht werden, ein Vorkommen der Haselmaus durch Erfassungen vor Baubeginn auszuschließen. Im Fall eines Ausschlusses kann auf die Umsetzung von umfangreichen Maßnahmen, die mit zeitlichen Beschränkungen einhergehen, verzichtet werden.

Unter der Annahme, dass die Haselmaus im Plangebiet vorkommt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen bei einem Eingriff in die die Gehölze im Plangebiet während der Baufeldfreimachung getötet werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eintreten. Bei einem Eingriff in die Gehölze im Randbereich des Plangebiets sind unter Vorsorgeaspekten die in Kapitel 6 aufgeführten Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Bei Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Die Haselmaus besiedelt nicht nur Wälder und Gehölzstrukturen im Offenland, sondern ist auch innerhalb von Siedlungen zu finden. Es kann daher von einer gewissen Adaption an menschliche Störfaktoren wie Lärm ausgegangen werden. Eine relevante Störung durch den Kita-Betrieb ist daher nicht zu erwarten. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär und ist daher nicht als erheblich zu bewerten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit nicht ein.

Sofern in die umgebenden Gehölze eingegriffen wird, kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. Solange nur ein kleiner Teil der Gehölze entfernt wird, bspw. die Gehölze in Flurstück Nr. 1316/4, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei größeren Eingriffen in die Gehölze ist jedoch damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungsstätte entfällt. In diesem Fall tritt der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein – es sind entsprechende in Kapitel 6 aufgeführte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Fledermäuse

Gemäß LFU (2020a) kommen im TK25-Messtischblatt 6212 diverse Fledermausarten vor. Diese Arten nutzen zum Teil Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwar weist das Plangebiet überwiegend jüngeren Baumbestand auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass baumbewohnende Fledermausarten im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld Sommer- und/oder Winterquartiere in Form von Baumhöhlen oder -spalten finden.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Zudem können im Zuge der Rodungsarbeiten ggf. Fledermäuse getötet werden. Die Verbotstatbestände der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten in diesem Fall ein. Bei einem Vorhandensein von Höhlen- oder Spaltenbäumen Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen (s. Kapitel 6).

Mit dem Bau der Kindertagesstätte ist mit einer Zunahme von Lärm und Bewegungsunruhe zu rechnen. Da durch die Lage innerhalb bzw. am Rande der Ortslage und die angrenzende Fahrrad-Draisinenstrecke sowie durch die Staudernheimer Straße bereits eine gewisse Störungslage besteht, ist jedoch anzunehmen, dass im Plangebiet und im nahen Umfeld nur solche Fledermausarten dauerhaft vorkommen, die an anthropogene Störfaktoren adaptiert und entsprechend unempfindlich sind. Auch während der Bauphase ist mit einer erhöhten Lärmbelastung, Bewegungsunruhe und mit Erschütterungen zu rechnen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär und finden hauptsächlich tagsüber, also außerhalb der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen, statt. Eine betriebs- oder baubedingte Störung von empfindlicheren Fledermausarten, die auf dem Weg in Nahrungshabitate und auf der Wanderung nachts oder in der Dämmerung am Plangebiet entlangfliegen ist dementsprechend nicht zu erwarten. Insgesamt ist mit keiner erheblichen Störung von Fledermäusen zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit voraussichtlich nicht ein. Die abendliche/nächtliche Beleuchtung von Gebäuden und Außenflächen ist so gering wie möglich zu halten (s. Kapitel 6).

Das Plangebiet bietet zudem Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Aufgrund der strukturreichen und naturnahen näheren und weiteren Umgebung ist eine essenzielle Bedeutung der Fläche innerhalb des Plangebiets jedoch nicht anzunehmen, sodass hierfür kein Ausgleich erforderlich ist.

Es ist wahrscheinlich, dass die Draisinenstrecke *Odernheim am Glan – Staudernheim* im Südwesten der Planung sowie die Gehölzstrukturen entlang der alten Bahnstrecke *Odernheim am Glan – Bad Münster* im Südosten der Planung wichtige Fledermaus-Flugrouten darstellen, die sich im Süden der Planung vereinen, wo sich Fledermäusen in Form der Unterführung eine gefahrlose Unterquerung der Staudernheimer Straße bietet (s. Darstellung in Abbildung 3). Die Flugrouten können sowohl von Fledermäusen aus dem nahen Umfeld, als auch von Individuen solcher Fledermausarten, die für die Nahrungssuche oder bei der Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier weite Strecken zurücklegen, genutzt werden. Durch den bestehenden Parkplatz weist die östliche Flugroute eine Lücke auf, welche ihre Funktion voraussichtlich leicht eingeschränkt.

Im Fall einer Rodung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zugunsten der Bebauung bzw. von Parkplätzen ist insbesondere von einer Beeinträchtigung der östlichen Flugroute auszugehen. Ebenso hätte eine abendliche/nächtliche Beleuchtung von Gebäuden oder Wegen in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die Flugrouten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Bei der Planung der Gebäude, Außenanlagen und Parkmöglichkeiten ist der Funktionserhalt der Flugrouten sicherzustellen. Dafür ist die abendliche/nächtliche Beleuchtung so gering wie möglich zu halten (s. Kapitel 6). Wenn möglich sollten die Gebäude so weit wie möglich in die Nordhälfte des Plangebiets abrücken.

Es sollte grundsätzlich möglichst wenig in den Gehölzbestand eingegriffen werden (v.a. im Flurstück Nr. 3018/46). Sollte ein Eingriff in die Gehölze dennoch notwendig sein, ist die Funktion der Flugrouten durch einen Teilerhalt bzw. Ersatzpflanzung von Gehölzen in linearer Form zu gewährleisten (s. Kapitel 6).

Eine Rodung von Gehölzen im Flurstück Nr. 1316/4 ist für Fledermäuse voraussichtlich unproblematisch (vorausgesetzt, es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, s.o.). In die Gehölze entlang der westlichen Flugroute (blau) sollte nicht eingegriffen werden. Eine Rodung von Gehölzen im südöstlichen Bereich des Flurstücks Nr. 3018/46 entlang der östlichen Flugroute (gelb) ist auf ein Minimum zu beschränken.

Als Ersatzpflanzung würde sich eine Anlage von linearen Gehölzstrukturen (Einzelbäume/Hekken/Gehölzgruppen) im Westteil des Flurstücks Nr. 1180/4 anbieten. Damit könnte die bestehende Lücke in der östlichen Flugroute (gelb) geschlossen werden.

Eine teilweise Integration der bestehenden Gehölze in die Außenanlagen der Kita wäre für Fledermäuse voraussichtlich unproblematisch, da sich die Aktivitätszeiten entlang der Flugrouten zeitlich nicht mit den Aktivitäten der Kinder auf dem Außengelände überschneidet. Es ist darauf zu achten, dass die zentralen Flugkorridore weiterhin eine entsprechende Gehölzdichte aufweisen.

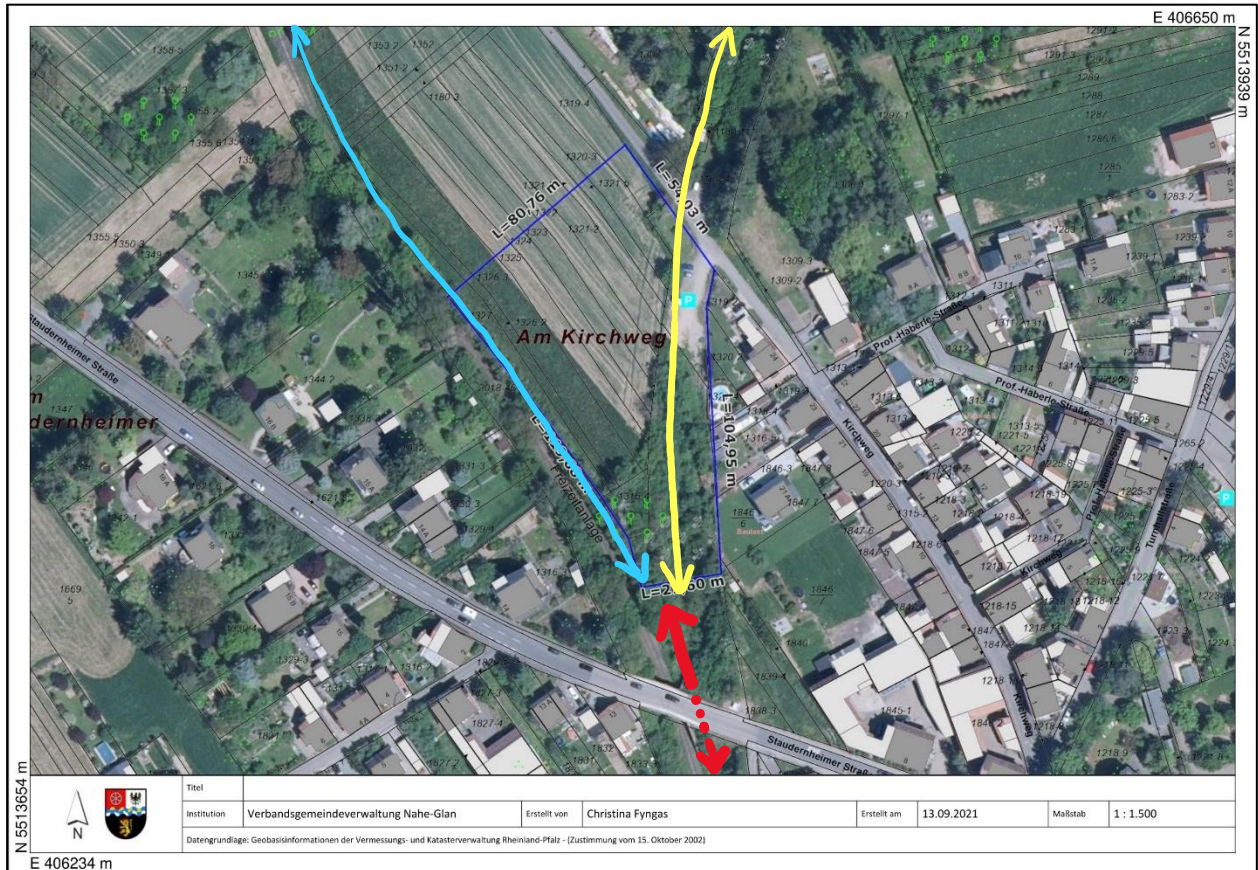


Abbildung 3: Darstellung potenzieller Fledermausflugrouten im Bereich des Plangebiets (blau: Flugroute entlang der Draisinenstrecke nach Staudernheim; gelb: Flugroute entlang der alten Bahnstrecke nach Bad Münster; rot: Flugroute zur Unterquerung der Staudernheimer Straße)

5.6 Avifauna

Die Gehölze im Plangebiet bieten gutes Habitatpotenzial für störungstolerante Arten der Siedlungen. Bei der Ortsbegehung konnten ein Grünspecht sowie zahlreiche Meisen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Da die Gehölzbestände überwiegend jünger sind, ist nicht bzw. nur mit wenigen Höhlen- und Spaltenbäumen zu rechnen, die als Niststandorte für Vögel relevant wären. Die Grünlandfläche bietet gutes Potenzial als Nahrungshabitat. Dahingegen fällt der Habitatwert der Ackerfläche für Vögel deutlich geringer aus.

Da das Umfeld des Plangebiets am Übergang zwischen Siedlung und Offenland sehr strukturreich und z.T. auch sehr naturnah ist, ist hier mit einem größeren Artenspektrum zu rechnen.

Eine Überbauung der Acker- und Grünlandflächen führt voraussichtlich nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten, da aufgrund der Habitatausstattung der näheren und weiteren

Umgebung davon auszugehen ist, dass betroffene Vögel auf gleichwertige Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können.

Der zu erwartende Anstieg der Störungen durch den Betrieb der Kindertagesstätte hat auf die im Plangebiet brütenden Arten voraussichtlich wenig Einfluss, da aktuell durch die angrenzende Straße, die Lage am Rand der Ortslage, die Nutzung der Fahrradraisinenstrecke sowie durch die Landwirtschaft bereits eine erhöhte Störungslage besteht und die Brutpaare entsprechend bereits an anthropogene Störfaktoren angepasst sind. Die Vögel in den angrenzenden Flächen sind nur peripher betroffen und können der Störung durch leichte Revierschiebungen voraussichtlich ausweichen. Die Störungen während der Bauphase sind nur temporär. Damit führt die Planung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Vogelpopulationen und ist damit nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt voraussichtlich nicht ein.

Bei einem Eingriff in die Gehölze können jedoch Vögel und deren Entwicklungsformen getötet werden. Sofern die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann ein Eintreten des Tötungsverbotstatbestands gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden (s. Kapitel 6).

Bei einem Eingriff in die Gehölze am Rand des Plangebiets ist u.U. damit zu rechnen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört werden. Solange nur ein geringer Anteil der Gehölze entfernt wird (bspw. innerhalb des Flurstücks Nr. 1316/4, ca. 220m²), kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Freibrüter auf geeignete Nachbarflächen ausweichen können. Als Nistplätze geeignete Baumhöhlen und -spalten sind jedoch in jedem Fall durch ein Anbringen von Ersatzquartieren auszugleichen. Dafür ist der Gehölzbestand vor der Rodung auf Höhlen und Spalten zu prüfen (s. Kapitel 6). Sobald größere Gehölzrodungen geplant sind, kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Freibrüter auf andere Standorte ausweichen können. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 BNatSchG tritt ggf. ein. Ab einem Rodungsumfang von 300m² sind Ersatzpflanzungen durch Vogelnährgehölze im räumlichen Umfeld vorzusehen. Ab einem Rodungsumfang von 500m² ist der Brutvogelbestand zu erfassen, entsprechende Ersatzpflanzungen und ggf. weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen umzusetzen (s. Kapitel 6).

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Zielarten des umliegenden Vogelschutzgebiets „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (Schutzgebiets-Nr. VSG-6210-401) ist nicht zu erwarten.

6 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF)

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Artengruppen ausgeführt. Zum Teil kann auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden, wenn vor Baubeginn ein Vorkommen der entsprechenden Arten(gruppen) durch Erfassungen ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Reptilien

- Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun:

Sofern die Bauphase sich mit der Aktivitätszeit von Eidechsen (März bis Mitte Oktober) überschneidet, sind im Bereich des Baufensters entlang der westlichen Gehölzbestände und entlang der Draisinenböschung Reptilienschutzzäune zu stellen und während der Bauphase regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. Damit kann ein Einwandern der Tiere ins Baufeld verhindert werden.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Sofern außerhalb der Aktivitätszeit von Eidechsen, d.h. zwischen Mitte Oktober und Februar in die Übergänge zwischen Gehölzen bzw. Böschung und Grünland im Westen des Plangebiets eingegriffen wird, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da zu diesem Zeitpunkt nicht mit Eidechsen-Individuen im Plangebiet zu rechnen ist.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Haselmaus

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Um eine Tötung von Haselmäusen zu vermeiden, sind Gehölze, die im Zuge der Bau-
feldfreimachung entfernt werden müssen, außerhalb der Aktivitätszeit der Art, d.h. zwischen Ende Oktober und Ende April, schonend zu entfernen. Da Haselmäuse ihren Winterschlaf in Nestern am Boden zwischen Wurzelstöcken halten, sind die Fällungen einzelstammweise und nicht mit schwerem Gerät, sondern mittels Teleskoparm oder motor-
manuell durchzuführen. Der Abtransport der Stämme darf nur mit Teleskoparm erfolgen. Ein „Herausziehen“ der Stämme mittels Seilwinde/Schlepper ist nicht zulässig. Auch die Aufnahme von Gehölzschnitt darf nur mittels Teleskoparm oder manuell erfolgen. Ein Befahren der Eingriffsflächen ist in keinem Fall zulässig.

Die Wurzelstubben sind bis zum Beginn der artspezifischen Aktivitätszeit an Ort und Stelle zu belassen. Eine Entfernung der Wurzelstubben ist erst ab Mitte Mai und bis Mitte Oktober zulässig, um eine Tötung von Haselmäusen während des Winterschlafs zu vermeiden.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatzquartiere:

Als Ersatz für wegfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen durch die Entfernung von Gehölzen sind vorgezogen und in entsprechender Qualität und Menge Ersatzquartiere im nahen Umfeld anzubringen. Die Quantifizierung und Auswahl der Ersatzquartiere ist vom Umfang des Eingriffs abhängig und wird im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Zusätzlich können Ersatzpflanzungen von gebietsheimischen Sträuchern notwendig werden. Umfang und Lage sind ebenfalls im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festzulegen.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung von Haselmäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung und Baumkontrolle:

Um eine Tötung von Fledermäusen bei Baumfällungen zu vermeiden, ist der zu entfernende Baumbestand im unbelaubten Zustand vorab auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Höhlen oder Spalten festgestellt, die ausschließlich Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, können die Bäume innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

Weisen die Bäume Höhlen mit Winterquartierpotenzial auf, sind die Höhlen im Herbst vor Beginn der Winterruhe von einer ökologischen Fachkraft zu kontrollieren und ggf. fachgerecht zu verschließen, sodass ein Ausflug noch möglich, ein Einflug jedoch nicht mehr möglich ist. Der Baum kann anschließend innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Ersatzquartiere:

Als Ersatz für ggf. entfallende Baumhöhlen oder -spalten sind je nach zu entfernendem Baumbestand Ersatzquartiere vor Beginn der Baumfällungen an geeigneten Standorten im nahen Umfeld der Planung fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Menge und Qualität (Sommer-/Winterquartiere, Höhlen-/Spaltenquartiere) sind von einer ökologischen Fachkraft zu festzulegen.

Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Quartiere muss sichergestellt werden, nicht mehr funktionsfähige Quartiere sind gleichwertig zu ersetzen.

- Vermeidungsmaßnahme Reduzierung der Beleuchtung:

Auf eine Fassadenbeleuchtung ist zu verzichten, um eine Abstrahlung in die angrenzend verlaufenden Fledermausflugrouten zu verhindern. Die Außen- und Wegebeleuchtung ist bedarfsorientiert durch Bewegungsmelder, zielgerichtet, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Gehölzbereiche ist unbedingt zu vermeiden.

- Vermeidungsmaßnahme Funktionserhalt für Fledermausflugrouten:

Zum Erhalt von Fledermausflugrouten sind die Gehölze entlang der südwestlich verlaufenden Draisinenstrecke zu erhalten.

Eine Rodung von Gehölzen im Süden/Südosten des Flurstücks Nr. 3018/46 ist auf ein Minimum zu beschränken. Auf beiden Seiten des Fußpfads sind Gehölzlinien mit einer Mindestbreite von jeweils 6m zu erhalten und durch die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen zu verdichten (Zielhöhe 4-6m).

- Ausgleichsmaßnahme zum Funktionserhalt von Fledermausflugrouten

Als Ausgleich für größere Gehölzrodungen sind lineare Ersatzpflanzungen (Einzelbäume/Hecken/Gehölzgruppen) im Westteil des Flurstücks Nr. 1180/4 herzustellen, die von Fledermäusen als Leitelemente genutzt werden können. Es ist gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.

Vögel:

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung der Tötung von Gehölz- und Höhlenbrütern sind Bäume und andere Gehölze gem. §39 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht zwischen dem

1. März und dem 30. September zu entfernen. Dies gilt auch für Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Nistkästen:

Der zu entfernende Baumbestand ist im unbelaubten Zustand vor Baubeginn auf Höhlen zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Höhlen festgestellt, ist von einer ökologischen Fachkraft die Menge und Qualität von Ersatznistkästen zu definieren. Die Nistkästen sind vor Beginn der Baumfällungen an geeigneten Standorten im Umfeld der Planung fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Nistkästen muss sichergestellt werden, kaputte Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.

- Ausgleichsmaßnahme Ersatzpflanzungen (ab einer Gehölzrodung von >300m²):

Im Plangebiet bzw. im nahen räumlichen Umfeld sind als Ersatz für die entfallenden Gehölze im Verhältnis 1:1 standortgerechte und gebietsheimische Vogelährgehölze zu pflanzen.

- Ausgleichsmaßnahme Ersatzpflanzungen (ab einer Gehölzrodung von >500m²):

Im Plangebiet bzw. im nahen räumlichen Umfeld sind als Ersatz für die entfallenden Gehölze vorgezogen und im Verhältnis 1:1 standortgerechte und gebietsheimische Vogelährgehölze zu pflanzen. Auf Grundlage einer Brutvogelerfassung sind ggf. weitere (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.

7 ERFASSUNGSBEDARF

Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Pflanzenbestand im Plangebiet auf geschützte Arten untersucht. Dabei werden die vorhandenen Biotope zudem auf einen nationalen bzw. europarechtlichen Schutzstatus hin untersucht.

Zur Überprüfung eines Habitatpotenzials für europäisch geschützte Falterarten (s. Kapitel 5.2.2) wird das Plangebiet auf Vorkommen der relevanten Futter- und Wirtspflanzen abgesucht. Anschließend ist eine Aussage zu einem tatsächlichen Vorkommen dieser Arten bzw. zu einer Nutzung des Plangebiets durch die Arten möglich.

Eine Erfassung der Reptilien kann sinnvoll sein, wenn der Bau nicht außerhalb der Aktivitätszeit durchgeführt werden kann, ein Aufstellen von Reptilienschutzzäunen den Bauablauf stört oder in die potenziellen Reptilienhabitate im Plangebiet eingegriffen wird. Sollten bei der Erfassung keine Reptilien nachgewiesen werden, kann auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichtet werden.

Eine Erfassung der Haselmäuse ist vor allem dann sinnvoll bzw. notwendig, wenn großflächiger in die Gehölzbestände eingegriffen wird und die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht problemlos in den Bauablauf integriert werden kann. Sollten bei der Erfassung keine Haselmäuse nachgewiesen werden, kann auf die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Eine Erfassung der Fledermäuse ist nicht notwendig, da aufgrund der hohen Habitateignung von einer Nutzung der Gehölzstrukturen als Fledermausflugroute ausgegangen werden muss. Eine Erfassung würde nur geringfügig zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. Eine Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in jedem Fall notwendig.

Der Erfassungsbedarf bei der Artengruppe der Avifauna erhöht sich, je mehr in den Gehölzbestand eingegriffen wird. Wird nicht oder nur sehr marginal in die Gehölzbestände eingegriffen, kann auf eine Brutvogelerfassung verzichtet werden. Ab einem Rodungsumfang von 500m² ist der Brutvogelbestand zu erfassen, um entsprechende Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können.

Der Erfassungsbedarf bzw. der Verzicht auf Erfassungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Am 26.11.2021 wurde im Plangebiet eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Begehung wurde das Habitatpotenzial für nach FFH-Anhang IV geschützte Arten und europäische Vogelarten beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung am geplanten Standort abgeschätzt.

Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für relevante Arten der Artengruppen Reptilien, Säugtiere (Haselmaus und Fledermäuse) sowie Vögel und ggf. Schmetterlinge. Grundsätzlich kann es vor allem zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn im Zuge der Baufeldfreimachung in die Gehölze am Rand des Plangebiets bzw. in die Übergangsbereiche sowie in die Stützmauer eingegriffen werden muss. In diesem Fall sind während der Bauphase Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die in Kapitel 6 ausführlich beschrieben werden. Dazu zählen Bauzeitenregelungen, Habitatbaumkontrollen und Reptilienschutzgitter. Unter Umständen werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig. Sofern sich die Bautätigkeiten ausschließlich auf den Parkplatz, die Offenlandflächen sowie auf einen kleinen Anteil der Gehölzbestände beschränken, ist voraussichtlich nur mit geringen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Die Notwendigkeit, faunistische Erfassungen durchzuführen, hängt vom Umfang der Gehölzrodungen ab. Wird nicht oder nur marginal in den Gehölzbestand eingegriffen, sind vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands und unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Erfassungen notwendig. Bei größeren Eingriffen in den Gehölzbestand sind Erfassungen der Artengruppen Avifauna und Haselmäuse anzuraten bzw. notwendig.

Eine Erfassung des Grünlands wird im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt. In diesem Zuge wird anhand von Futter- und Wirtspflanzenvorkommen eine Habitatpotenzialanalyse für Schmetterlinge erstellt, die eine explizite Erfassung dieser Artengruppe voraussichtlich ersetzen kann.

Durch eine Erfassung der Reptilien und der Haselmäuse besteht bei einem Ausschluss von Vorkommen die Möglichkeit, auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu verzichten. Vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse können dadurch ggf. der Bauablauf erleichtert und Kosten reduziert werden. Der Erfassungsbedarf bzw. ein Verzicht auf Erfassungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die durch die Bebauung entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Maßnahmen behoben bzw. vermieden werden können.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

Bearbeitet:



Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Odernheim, 16.02.2023

9 LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021a): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021b): FloraWeb. Daten und Informationen zu Wildpflanzen Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.floraweb.de/>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2018): Verbreitung Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Nachweise in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster_Verbreitung_RLP.pdf, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, 2021): Steckbriefe FFH-Arten. Abrufbar unter: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>, letzter Zugriff: 01.12.2021.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2021): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 01.12.2021.

10 FOTODOKUMENTATION



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet und auf die Ortslage im Süden



Abbildung 5: Blick auf die Ackerfläche im Plangebiet und darüber hinaus nach Norden



Abbildung 6: Grünland im Westen des Plangebiets mit angrenzender Böschung zur Fahrraddraisinenstrecke



Abbildung 7: Pfad durch das Gehölz im Süden der Planung



Abbildung 8: Blick auf das Gehölz im Süden der Planung und die angrenzenden Gärten



Abbildung 9: Parkplatz im Osten der Planung



Abbildung 10: Ruhebank im Osten der Planung



Abbildung 11: Mauer unterhalb des Ruheplatzes im Nordosten der Planung



Abbildung 12: Mauer und Eingrünung des Ruheplatzes im Nordosten der Planung



Abbildung 13: Blick auf das östlich angrenzende Brennholzlager



Abbildung 14: Blick auf die Fahrraddraisinenstrecke im Westen der Planung. Im Hintergrund sind das Plangebiet und die ersten Häuser der Ortslage erkennbar.



Abbildung 15: Blick auf das Ufer des *Glan* nördlich der Planung